

S a t z u n g

des
Schlossruine Hartenstein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schlossruine Hartenstein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hartenstein.
- (3) Gerichtsstand ist Zwickau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Hartenstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Ergründung der Geschichte des Schlosses und seiner Bedeutung für die Region,
 2. Denkmalgerechte Sanierung der Ruine, Erhaltung und Gestaltung der Ruine, der Freiflächen und der zur Ruine gehörenden Gebäude,
 3. Nutzung des Schlosses und aller zum Ensemble gehörenden Gebäude und Flächen für:
 1. Informelle und kulturelle Veranstaltungen
 2. Festspielort
 4. Erwerb von Finanzmitteln zum Erhalt des Geländes durch:
 1. Vermietung des Geländes
 2. Museumsbetrieb
 3. Führungen über das Gelände.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein versteht sich in seiner Arbeit politisch und konfessionell neutral.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Erwerb von Finanzmitteln zum Erhalt des Geländes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins befürwortet und unterstützt.
- (3) Fördernde Mitglieder haben keinen Sitz in der Mitgliederversammlung.
oder
- (4) Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit als stilles Mitglied am Verein teilzunehmen, dies entbindet sie von § 5 Rechte und Pflichten (2) dafür haben sie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Mitgliedsantrag gilt als angenommen. Der Vorstand hat das Recht, den Mitgliedsantrag binnen eines Jahres abzulehnen. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, beitragsfrei auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
1. durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 2. Austritt,
 3. Ausschluss,
 4. wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 2. Einrichtungen des Vereines missbraucht, oder
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Beiträge durch eine Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragszahlung wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. Änderungen der Satzung,
 2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 6. die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 - (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Anliegen nach seinem Ermessen das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
 - (5) Der Sitzungsleiter der und der Protokollführer, der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder oder durch geeignete Mittel zugeschalteten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 - (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und zugeschalteten Mitglieder. Blockwahlen sind zulässig. Mitgliederangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung beschlossen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder zugeschalteten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
 - (8) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Über einen erweiterten Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein jeweils allein.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, kommissarisch ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Dies hat innerhalb von vier Wochen zu geschehen.
- (7) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

3. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. Beschlüsse zur Umsetzung der in § 2 genannten Vereinszwecke zu fassen.
- (8) Beschlüsse die das Vereinsvermögen beeinträchtigen und über den von Wert von xx€ hinausgehen, müssen mehrheitlich durch den gesamten Vorstand beschlossen werden.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dies kann auch in Form einer Videokonferenz erfolgen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben angestellter und fremder Dritter (Hilfspersonen) zu bedienen.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sind Interessengruppen, die temporär durch den Vorstand gebildet werden, um eigenständig zugewiesene Aufgaben zu lösen.
- (2) Jeder Ausschuss wählt einen Ausschuss-Vorsitzenden, der als Beisitzer im Vorstand mitarbeitet.
- (3) Ausschüsse sind nur innenwirksam tätig. Finanzielle Entscheidungen müssen durch den Vorstand getroffen werden.

§ 11 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

- (1) Über den kooperativen Eintritt in andere Vereine beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Vorschlag des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) War die erste, zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand über die Auflösung des Vereins eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens innerhalb eines halben Jahres stattzufinden hat und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Es bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur Vereinsauflösung.
- (5) Als Liquidatoren werden zwei Vereinsvorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle und denkmalpflegerische Zwecke.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(Ort), ... (Datum)